

RAin Bettina Weber · Robert-Koch-Str. 1 · 80538 München

Robert-Koch-Str. 1
80538 München
Telefon 089 / 82 00 61 10
Fax 089 / 82 00 61 11
Email info@ra-bettinaweber.de
Internet www.ra-bettinaweber.de

Verwaltungsgericht Ansbach
Postfach 616

91511 Ansbach

vorab per Telefax: 0981/1804-271

München, 03.06.2008
Unser Zeichen: 00025-08/BW/BW

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

In Sachen

Prof. Dr. Ulla Wessels, Springerstr.7, 04105 Leipzig

- Antragstellerin zu 1 -

PD Dr. Alexander von Pechmann, Tengstr. 14, 80798 München

- Antragsteller zu 2 -

Prof. Dr. Christoph Fehige, Jungerhalde 33, 78464 Konstanz

- Antragsteller zu 3 -

PD Dr. Thomas Mohrs, Innstr. 40, 94030 Passau

- Antragsteller zu 4 -

Dr. Edgar Dahl, Höhenstr. 27 a, 35435 Wettenberg

- Antragsteller zu 5 -

Prof. Dr. Franz Josef Wetz, Alicenstr.22c, 35390 Gießen

- Antragsteller zu 6 -

Dr. Michael Schmidt-Salomon, Monter Wiese 27, 54309 Butzweiler

- Antragsteller zu 7 -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Bettina Weber
Robert-Koch-Str. 1
80538 München

gegen

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen

- Antragsgegnerin -

wegen: Stellenausschreibung und Berufungsverfahren der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für eine W3-Professur für Praktische Philosophie am Institut für Philosophie unter Berücksichtigung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats

beantrage ich namens und in Vollmacht der Antragsteller zu 1 - 7 im Wege der einstweiligen Anordnung wie folgt zu erkennen:

1. Der Antragsgegnerin **wird vorläufig untersagt**, die W3-Professorenstelle am Institut für Philosophie für Praktische Philosophie mit Stellenausschreibung wie folgt: „In der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, Department „Sozialwissenschaft und Philosophie“ sind (ist) am Institut für Philosophie (...) zum 01.04.2009 eine W3-Professur für Praktische Philosophie (...) (*Für die Besetzung dieser Stelle gilt Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats*) zu besetzen.“, vgl. Zeitungsanzeige in der Wochenzeitung „Die Zeit“, Nr. 42, am 11. Oktober 2007, unter Zugrundelegung und Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats zu besetzen.
2. Der Antragsgegnerin **wird vorläufig untersagt** das genannte Berufungsverfahren für die W3-Professur unter Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats fortzusetzen.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Nach Erlass der einstweiligen Anordnung wird um die rasche Zustellung von Amts wegen an die Antragsgegnerin gebeten.

Begründung:**I.**

Die Antragsteller zu 1 - 7 haben ein rechtlich geschütztes und besonderes Interesse daran, dass die Ausschreibung und das derzeit laufende Berufungsverfahren für die W3-Professur für Praktische Philosophie an der Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen Nürnberg, nicht unter der Geltung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats fortgesetzt werden darf.

Die Antragsteller zu 1 - 7 sind grundsätzlich alle fachlich wie persönlich für die Berufung der ausgeschriebenen Stelle geeignet. Sie verfügen über die notwendigen fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen, Habilitation oder gleichwertige herausragende wissenschaftliche Leistungen, und langjährige berufliche Tätigkeit. Sie sind alle Professoren und erfahrene Doktoren der Philosophie, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die W3-Professur an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in Frage kämen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller zu 1 – 7

als Anlagen 1 - 7

Einzig fehlt ihnen die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Damit kommen sie, trotz persönlicher und fachlicher Eignung, von vorne herein wegen der formalen Geltung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats tatsächlich nicht für eine Besetzung des Lehrstuhles für Praktische Philosophie an der Universität Erlangen-Nürnberg in Frage. Sie sind allein wegen der Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats von einer Berufung ausgeschlossen.

Die Antragstellerin zu 1 hat sich, trotz ihrer fehlenden Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, auf die genannte Professorenstelle beworben.

Glaubhaftmachung: 1. eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin zu 1 (Anlage 1)

2. Kopie des Bewerbungsschreiben vom 28.11. 2007 **als Anlage 8**

Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie trotz ihrer fachlichen und persönlichen Eignung allein wegen der fehlenden Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bereits im ersten Bewerbungslauf

aussortiert wird, oder später, sobald die Hochschule Kenntnis von ihrer Konfessionslosigkeit erhält, nicht weiter berücksichtigt wird, oder, dass sie, nach tatsächlich erfolgreich durchlaufenem Bewerbungsverfahren an der Universität und Vorstellung durch die Berufungskommission, spätestens durch eine Erinnerung des Diözesanbischofs von der Besetzung der Stelle ausgeschlossen wird.

Die Antragsteller zu 2 - 7 haben sich trotz ihrer grundsätzlich bestehenden fachlichen wie persönlichen Eignung und trotz ihres vorhandenen persönlichen Interesses für die Stelle am Institut für Philosophie, Lehrstuhl für Praktische Philosophie, innerhalb der Bewerbungsfrist nicht beworben, da sie sich als nicht der katholischen Konfession Zugehörige durch den Hinweis auf die Geltung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats von vorne herein von einer Bewerbung auf die ausgeschriebene Professur ausgeschlossen sahen.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller zu 2 - 7 (Anlagen 2 - 7)

Eine Bewerbung für eine Stelle für deren Besetzung der Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats gilt, musste ihnen als nicht der katholischen Kirche angehörig aussichtslos erscheinen.

Die Antragsteller zu 2 - 7 wurden also bereits durch die von der Antragsgegnerin so gestaltete Ausschreibung der Stelle mittels der Zeitungsanzeige in der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 11.10. 2007, von einer - an und für sich erfolversprechenden - Bewerbung abgehalten.

Schon die Ausschreibung der Professorenstelle in der erfolgten Form ist damit rechtswidrig und verletzt die Rechte der Antragsteller zu. Das Berufungsverfahren insgesamt unter Geltung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats verletzt die Rechte der Antragsteller.

Damit sind die Antragsteller zu 1 - 7 antragsbefugt, da ihnen das Recht auf eine aussichtsreiche und gleichberechtigte Bewerbung um die Professur für Praktische Philosophie an der Universität Erlangen-Nürnberg bei gleichwertiger fachlicher und persönlicher Eignung tatsächlich vorenthalten wird.

Zur Sicherung ihres Rechts auf eine aussichtsreiche und gleichberechtigte Bewerbung um die Professur für Praktische Philosophie am Institut für Philosophie der Universität Erlangen-Nürnberg und um drohende Nachteile der Antragsteller zu 1 - 7 durch die Anwendung des Art. 3

§ 5 Bayerisches Konkordat bei der Berufung der Professur abzuwehren, ist der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung dringlich und geboten.

Es besteht Eilbedürftigkeit. Das Berufungsverfahren ist bereits seit Monaten im Gange, es ist mit der baldigen Besetzung der W3-Professur und der Berufung eines/r Kandidaten/in zu rechnen.

II.

Mit Zeitungsanzeige vom 11.10. 2007 wurde von der Antragsgegnerin die W3-Professur für Praktische Philosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in der Wochenzeitung „Die Zeit“, Nr. 42, vom 11. Oktober 2007, ausgeschrieben.

Glaubhaftmachung: Kopie der Anzeige in „Die Zeit“ vom 11.10. 2007 **als Anlage 9**

In der Anzeige wird in Klammern gesetzt mitgeteilt, dass für die Besetzung der Professur für Praktische Philosophie der Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats gilt.

Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats (in der Fassung des Änderungsvertrages vom 04.09. 1974) lautet wie folgt: *„Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg, Erlangen-Nürnberg, München (...), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich je einen Lehrstuhl für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften und für Pädagogik, gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist. Bei der Besetzung dieser Lehrstühle gilt § 2 entsprechend.“*

§ 2 lautet: *„(...) werden Professoren und andere Personen, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, vom Staate erst ernannt oder zugelassen oder Lehraufträge erteilt, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist.“*

Damit sind diese Lehrstühle, so wie auch der hier streitgegenständliche, nur mit Personen zu besetzen, gegen die vom zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben wird. Eine Erinnerung kann vom Diözesanbischof erhoben werden, wenn der/die Kandidat/in ihm hinsichtlich seines katholisch-kirchlichen Standpunkts nicht geeignet erscheint. Was unter dem

erforderlichen katholisch-kirchlichen Standpunkt zu verstehen ist, wird im Bayerischen Konkordat selbst nicht genau formuliert. Von den Vertretern der katholischen Kirche Bayerns wird dies jedoch eindeutig definiert: „Die Erklärungen der Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung haben (...) übereinstimmend ergeben, dass für die Erteilung der Zustimmung in aller Regel Voraussetzung ist, dass der Bewerber dem katholischen Bekenntnis angehört.“, Urteil VerfGH vom 11.04. 1980, S. 74. „Zur Auslegung des Begriffs „katholisch-kirchlicher Standpunkt“ werde man im allgemeinen davon ausgehen müssen, dass der Bewerber zumindest der katholischen Konfession angehöre (...).“, so ein Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats München, BayVGh, 20.

Dies schließt faktisch all diejenigen, mindestens ebenso fachlich wie persönlich geeigneten, Kandidaten/innen für die Besetzung dieser Professuren aus, die nicht dem katholischen Bekenntnis angehören.

Durch die Durchführung des Besetzungsverfahrens unter Anwendung des Art. 3 § 5 und § 2 des Bayerischen Konkordats ist das Recht der Antragsteller zu 1 – 7, wegen ihrer fachlichen und persönlichen Eignung für die ausgeschriebene Stelle ausgewählt zu werden, unzulässig eingeschränkt und gefährdet.

Diese Einschränkung, die Benachteiligung auf Grund der Religionszugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit, stellt eine Diskriminierung dar und verstößt gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, gegen weiteres geltendes Bundesrecht, hier das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, gegen Bayerisches Verfassungsrecht sowie gegen Europäisches Recht.

III.

Bei den genannten Lehrstühlen an den erziehungswissenschaftlichen Fakultäten für die Fächer Pädagogik, Geisteswissenschaften und Philosophie, wie auch bei dem hier streitgegenständlichen Lehrstuhl, handelt es sich bei richtiger rechtlicher Betrachtung um nichtkonfessionell gebundene Lehrstühle.

Es besteht keinerlei fachliche wie personelle Notwendigkeit in den Fächern Pädagogik, Geisteswissenschaften und Philosophie bei der Besetzung der Lehrstühle, die Konfession des Kandidaten zu berücksichtigen bzw. von den zukünftigen Professoren, eine besondere

Hinwendung zum katholischen Glauben und/oder die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche zu verlangen. Zwischen den genannten Fächern und dem katholischen Glauben besteht inhaltlich kein unmittelbarer Zusammenhang, im Gegenteil, diese Fächer benötigen eine weltanschauliche Neutralität und Offenheit und gerade keine Festlegung in einer bestimmten Glaubensrichtung. Es besteht auch kein Zusammenhang aus der Natur der Sache zwischen einer Professur für Philosophie oder Gesellschaftswissenschaft und einer bestimmten Konfessionszugehörigkeit, hier für einen katholisch-kirchlichen Standpunkt. Zur Wahrnehmung der Aufgaben in Lehre und Forschung ist für die Bewerber auf den Lehrstuhl für Praktische Philosophie und für den schließlich auf diese Stelle Berufenen ein katholisch-kirchlicher Standpunkt kein konstituierendes Element.

So hat dies auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 11.04. 1980 festgestellt: „Die Konkordatslehrstühle in den genannten Fachgebieten gehören nicht zu den konfessionsgebundenen Ämtern im engeren Sinne. (...) Ein katholisch-kirchlicher Standpunkt der Bewerber für Konkordatslehrstühle an den Erziehungswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten ist für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung kein konstituierendes Element. (...), ist die Eignung für das Lehramt nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession abhängig. Das bischöfliche Mitspracherecht in der Form der Zustimmung zur Ernennung lässt sich schon deshalb nicht aus der Natur der Sache rechtfertigen, weil die religiöse Überzeugung und Einstellung des Lehrstuhlinhabers (...) nicht wesensmäßig davon abhängt.“

a.)

Die Mitbestimmung der katholischen Kirche bei der Besetzung auch nichtkonfessionell gebundener Lehrstühle in Bayern mag historisch für die Vergangenheit begründbar und nachvollziehbar sein. Die ersten Vereinbarungen hierzu wurden noch zu Zeiten der Bayerischen Monarchie im Jahre 1817 getroffen, im „das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII“, vom 05.06. 1817.

Das ursprüngliche Vertragswerk zum noch heute zugrunde gelegten Bayerischen Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Bayern stammt aus dem Jahr 1924. Es wurde in einer Zeit ausgehandelt und formuliert als die Verbindung zwischen dem Staat Bayern und dem Papst sowie der katholischen Kirche traditionell noch sehr eng war und die gesellschaftliche Bedeutung der katholischen Kirche insgesamt noch wesentlich größer war als heute.

Der Vertrag von 1924 wurde mehrmals wegen aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen, zuletzt auf Grund wesentlicher Änderungen im Gebiet des Schulwesens in Bayern, insbesondere der Reform des Volksschulwesens (Einrichtung christlicher Gemeinschaftsschulen anstelle von Bekenntnisschulen durch Volksentscheid) und der Reform der Lehrerausbildung, in den Jahren 1968 und 1974 weitreichend geändert. Seither gilt das Bayerische Konkordat in der Fassung des Änderungsvertrages vom 04.09. 1974, durch Beschluss des Bayerischen Landtages vom 25.09. 1974 wurde das Bayerische Konkordat in einfaches bayerisches Recht transformiert.

Mit der historischen Bedeutung der Verbindung zwischen Staat und Kirche begründete auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11.04. 1980 zur Verfassungsmäßigkeit des Zustimmungsbeschlusses des Bayerischen Landtags zum Bayerischen Konkordat in seinem Mehrheitsvotum die Rechtmäßigkeit der Einflussnahme der katholischen Kirche bei der Besetzung auch nichtkonfessioneller Lehrstühle an den Bayerischen Hochschulen.

Die Richter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes sahen sehr wohl eine Beeinträchtigung der freien Lehre sowie des verfassungsmäßig verbrieften Rechts auf freien, von der Konfession unabhängigen Zugangs zu öffentlichen Ämtern, sahen diese jedoch gerechtfertigt durch die besondere historisch gewachsene Beziehung zwischen dem Freistaat Bayern und der katholischen Kirche, welche sich auch in der Bayerischen Verfassung widerspiegeln, und in der besonderen historischen Bedeutung der katholischen Kirche in Bayern.

„Inzwischen haben sich die gesellschaftlichen Zustände, die der Begründung des Verfassungsgerichtsurteils zugrunde lagen, allerdings geändert. Durch die Wiedervereinigung ist die Anzahl der Konfessionslosen erheblich angestiegen; durch Migration hat sich der Anteil anderer Religionen vergrößert; durch millionenfache Austritte ist die Bedeutung der beiden Großkirchen geschrumpft.“, K. Lotter, Die Konkordatslehrstühle an den bayerischen Universitäten, Widerspruch, 2007, Heft 45, S. 63. Nach den Zahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik 2004 sind in den Jahren 2000 bis 2003 die Austritte aus der katholischen Kirche in Bayern stets angestiegen, allein im Jahr 2003 auf 34.039 Menschen.

Heute, knapp 30 Jahre nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, im Zeitalter der europäischen Einigung, der Öffnung für die Welt und ihre unterschiedlichen Kulturen und Religionen, dem Zusammenleben in einer Gesellschaft mit unterschiedlichen weltanschaulichen und religiösen Hintergründen, ist die Einflussnahme der katholischen Kirche bei der Besetzung nichtkonfessioneller Lehrstühle an den Hochschulen nicht mehr gerechtfertigt.

Die gesellschaftlichen Umstände haben sich wesentlich gewandelt. Die Bedeutung der beiden großen Religionsgemeinschaften hat sich verringert, ebenso hat sich auch die Zahl der Angehörigen der katholischen Kirche in Bayern in den letzten Jahrzehnten deutlich verringert.

Damit ist mehr als deutlich, dass mit einer historisch hergeleiteten Bedeutsamkeit der Beziehung zwischen Kirche und Staat als Rechtfertigung der besonderen Rechte der katholischen Kirche bei der Besetzung von nichtkonfessionellen Professoren in Bayern heute nicht mehr argumentiert werden kann. Im Übrigen ist schon der Ausgangspunkt der historischen Argumentation falsch. Tradition allein kann niemals irgendeine rechtliche Qualität erzeugen, die maßgeblichen Rechtsnormen (s. u.) stehen zudem ohnehin der Fortführung der 1924 begründeten Tradition entgegen.

b.)

Des weiteren wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof die Rechtmäßigkeit der Mitwirkung der katholischen Kirche bei der Besetzung von nichtkonfessionellen Lehrstühlen an den Hochschulen mit den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben einer Bildung und Ausbildung in Bayern nach den Grundsätzen und Werten der christlichen Bekenntnisse begründet. Es bestehe ein Bedarf für solche Professuren um diesem Ziel gerecht zu werden. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe sei der Staat „auf die Zusammenarbeit mit den beiden großen Kirchen in Bayern angewiesen.“ Deshalb seien der Kirche, da sonst der landesverfassungsrechtliche Auftrag nicht zu erfüllen sei, weitere Mitwirkungsrechte bei der Berufung auf Konkordatslehrstühle einzuräumen, um dadurch ein Lehr- und Forschungsangebot an den erziehungswissenschaftlichen Fakultäten der bayerischen Hochschulen sicher zu stellen, das Studierenden der beiden christlichen Hauptbekenntnisse die spätere Wahrnehmung des Unterrichts nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse an den Volksschulen ermögliche, vgl. Urteil des VerfGH vom 11.04. 1984, S. 79/80.

Dazu treffend B. Jeand'Heur und St. Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, Rd. 339: „Hierzu ist zweierlei anzumerken: Erstens dürfte der Versuch, zur Befriedigung eines „Bedarfs“ an nach der katholischen Glaubenslehre ausgebildeten Lehrern, geltendes Bundesverfassungsrecht beiseite zu schieben rechtsmethodisch wie verfassungsdogmatisch kaum überzeugen. Zweitens erinnert die Begründung des VerfGH sehr an die überholte und im Widerspruch zum Neutralitätsgebot stehende Koordinationslehre, die auch unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG zur christlichen Gemeinschaftsschule, BVerfGE 41/65, keinen allgemein an die Bekenntnisinhalte der katholischen Kirche gebundenen Unterricht

legitimieren kann. Daher ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der katholisch-kirchliche Standpunkt bei der Berufung von Hochschullehrern, die außerhalb des Faches der katholischen Religionslehre Lehrer ausbilden, rechtserheblich sein soll.“

„Derartige Lehrstühle rechtfertigen sich auch nicht dadurch, dass katholische Theologen in Philosophie ausgebildet werden sollen oder dass Religionslehrer eine allgemeine pädagogische Ausbildung durchlaufen. Solange der Staat die Lehrstuhlinhaber im Rahmen der konfessionell nicht gebundenen Ausbildung einsetzt, handelt es sich auch materiell um öffentlichen Dienst und nicht um Religionsausübung. Sie bringen eine Vermischung von staatlichen und religiösen Aufgaben, die weder institutionell noch vor Art. 33 Abs. 3 GG, Art. 136 Abs. 1 und 2 WRV zu rechtfertigen sind.“, Stefan Magen in Umbach/Clemens, Mitarbeiterkommentar Grundgesetz, Heidelberg 2002, Art. 140 GG, Rd. 40, Fußnote 131.

„Diese Auffassung mag jedoch nicht zu überzeugen. Oben wurde bereits dargestellt, dass die erwähnten landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kindererziehung nur in Grenzen mit dem Neutralitätsgebot in Einklang zu bringen sind. Dies gilt nur mit der Maßgabe, dass allein das vermittelt werden darf, was auch zur weltlich-abendländischen Kultur gehört. Dies aber kann durch jede Lehrkraft gewährleistet werden. Der Umstand, dass nicht-theologische Fächer zum Ausbildungsprogramm von Theologiestudenten gehören, begründet noch keine Definitionsmacht der Kirche über diese und vermag daher ebenso wenig kirchliche Kontrollrechte begründen.“, Claus D. Classen, Religionsrecht, 2006, Rn. 554.

„Im übrigen gilt für die Auslegung der Bayer. Verfassung die Aussage des Bundesverfassungsgerichts sinngemäß, dass im Vergleich zu den Anforderungen der Verfassung an die Gestaltung des Schulwesens hinsichtlich der religiös-weltanschaulichern Ausprägung öffentlicher Schulen, die im Grundgesetz niedergelegten institutionellen Grundsätze des Staats-Kirchen-Verhältnisses keinen primären Maßstab abgeben können (BVerfGE 41, 29/52, 41, 65/78, NJW 1980, 575).“ sh. abweichende Ansicht eines Mitglieds des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zum Urteil des VerfGH vom 11.04. 1980, S. 84.

Damit ist ebenfalls deutlich, dass die besonderen Rechte der katholischen Kirche auch nicht mit den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schulbildung der bayerischen Kinder unter der Berücksichtigung der Grundlagen der christlichen Bekenntnisse gerechtfertigt werden können. Bereits 1975 hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung zu den sogenannten

Gemeinschaftsschulen, BVerfGE 41/65, den Art. 135 BV durch seine grundgesetzkonforme „Auslegung“ praktisch derogiert.

c.)

Die Geltung des Konkordats auch bei der Besetzung von nicht-konfessionell gebundenen Lehrstühlen verstößt des weiteren gegen das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat.

Das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat ist stets zu beachten. Schon seit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 genießt es Verfassungsrang. Das in der Bayerischen Verfassung verankerte Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften (Art. 142 ff BV) entspricht inhaltlich den Regelungen des Grundgesetzes, Art. 140 GG, Art. 136 bis 139 WRV. „Es besteht keine Staatskirche.“, Art. 142 Abs. 1 BV und Art. 140 GG Art. 137 Abs. 1 WRV.

Das Prinzip der Trennung von Religion und Staat beinhaltet die institutionelle Trennung von Staat und Religion und die Selbstbehauptung der Religionsgemeinschaften. Die ebenfalls damit verbundene weltanschauliche Neutralität des Staates ist im Sinne der gleichen Distanz zu allen religiös-weltanschaulichen Richtungen bekanntlich in einer Serie von Bestimmungen des Grundgesetzes festgeschrieben.

Die zum Verhältnis Staat und Religion verfassten Art. 136 bis 139 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 gelten über Art. 140 GG bis heute fort. Damit ist durch die Verfassung selbst garantiert, dass die Religionsgemeinschaften keinen Einfluss auf staatliche Aufgaben nehmen dürfen. Die Ausbildung an öffentlichen Hochschulen und die Besetzung der Lehrstühle der Hochschulen mit Professoren stellt eine öffentliche Aufgabe dar, die der neutrale Staat zu erbringen hat. Jede Einflussnahme der katholischen Kirche oder auch jeder anderen Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft, ist daher abzulehnen, vgl. auch BVerfGE 19/206,216.

Das sog. konfessionsgebundene Staatsamt ist im Grundsatz unzulässig. Es können nur da Ausnahmen bestehen, wo das Grundgesetz selbst eine institutionelle Zusammenarbeit von Kirche und Staat vorsieht, z. B. bezüglich des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen. Auch hier ist jedoch das Neutralitätsgebot des Staates zu beachten, d.h. der Staat gibt hier nur den säkularen Rahmen, die Religionsausübung ist materiell keine Staatsveranstaltung, vgl. Stefan Magen in Umbach/Clemens, Mitarbeiterkommentar Grundgesetz, Heidelberg 2002, Art. 140 GG, Rd. 40.

Bildung und Ausbildung ist ein hohes Gut in unserer modernen Gesellschaft, und es ist die Aufgabe des Staates, allen Bürgern den Zugang zu Bildung zu ermöglichen sowie die Stellen für die Lehrenden an Schulen wie an Hochschulen zur Ausbildung aller Bürger neutral zu besetzen.

Auch die in Bayern traditionell bestehende Zusammenarbeit zwischen Staat und katholischer Kirche im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens kann nicht (mehr) als Rechtfertigung für Grundrechtseinschränkungen der Bewerber auf die Konkordatslehrstühle herangezogen werden. „Auch bei Anerkennung der bedeutenden und notwendigen Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den großen christlichen Kirchen, (...) kann daraus nicht ein verfassungsgemäßes Recht des Staates hergeleitet werden, das beanstandete kirchliche Mitwirkungsrecht bei der Berufung von Hochschullehrern mit allgemeinem Lehrauftrag zu rechtfertigen.“, sh. abweichende Ansicht eines Mitglieds des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zum Urteil des VerfGH vom 11.04. 1980, S. 84. „Durch das religiöse Bekenntnis darf der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt werden (Art. 107 Abs. 3 Satz 1 BV).“ sh. a.a.O.

„Konkordatslehrstühle - Professuren, die aufgrund von Konkordaten in nicht-theologischen Fakultäten bzw. Fachbereichen eingerichtet werden und deren Inhaber vom Staat erst ernannt werden, wenn vom zuständigen Diözesanbischof keine Einwendungen gegen die Person erhoben werden – sind (...) für nichttheologische Wissenschaften (Soziologie, Pädagogik, allgemeine Philosophie, ...) mit Art. 140 GG Art. 137 Abs. 1 WRV unvereinbar.“, Ulrich Preuß in Denninger u.a., Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Alternativkommentar, 3. Auflage 2001, Art. 140 Rn. 43.

Die Erkenntnis und Überzeugung, dass die Anwendung des Bayerischen Konkordats auf nicht-konfessionelle Lehrstühle verfassungswidrig ist, kann heute bereits getrost als herrschende Meinung in der Literatur bezeichnet werden: „Verfassungswidrig sind hingegen die sog. „Konkordatsprofessuren“. (...) Die in der Literatur umstrittene Verfassungsmäßigkeit solcher Konkordatsprofessuren ist zu verneinen.“, St. Koriath, in: Maunz-Dürig, Grundgesetzkommentar, Auflage 2007, Rn. 70 zu Art. 136 WRV. In der Fußnote dazu finden sich eine Vielzahl weiterer Fundstellen, die die Verfassungsmäßigkeit der Konkordatslehrstühle ebenfalls verneinen, u. a.: F. Müller, Demokratie und Recht 1976, S. 175 ff; Erwin Fischer, Volkskirche ade, 4. Auflage, 1993, S.137ff; Scheffler, Staat und Kirche, 1973, S. 351; Jeand´Heur/Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, S. 232f, Rn 338f; K. Tilmann, Die sogenannten

Konkordatsprofessuren, 1971, S. 114f; M. Kleine, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten, 1993, S. 159ff.

„Für sonstige konfessionell gebundene Professuren, insbesondere auf konkordatsrechtlicher Grundlage, sog. Konkordatslehrstühle, ist eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht ersichtlich. Die konkordatäre Verpflichtung selbst genügt nicht.“, Grundgesetz Kommentar, Horst Dreier, Band III, 2000, Art. 140 GG zu Art. 136 WRV, Rn. 18.

Ebenso wird diese Auffassung vertreten von G. Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2008, Rn. 395ff, speziell 405-406: „Bundesrechtlich verstoßen die Konkordatsprofessuren gegen das Trennungsverbot (Art. 137 I WRV/140 GG), gegen Art. 33 III GG und 136 II WRV/140GG (gleicher Ämterzugang), gegen die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG) und natürlich das Neutralitätsgebot.“, sowie ebenfalls von Claus D. Classen, Religionsrecht (Lehrbuch), 2006, Rn. 554; Konrad Lotter, Konkordatslehrstühle an den bayerischen Universitäten, Widerspruch, Heft 45, 2007.

Selbst Axel v. Campenhausen hält Konkordatslehrstühle allenfalls im erziehungswissenschaftlichen Bereich für zulässig, für profan historische oder philosophische Lehrstühle „lässt sich eine sachliche Rechtfertigung schwerlich finden, so dass die Vereinbarkeit historischer Konkordatslehrstühle mit der Verfassung „mehr als zweifelhaft“ erscheint.“. in: v.Mangoldt/Klein/Stark, Grundgesetzkommentar, 5. Auflage, Art. 136 WRV, Rn.27.

Damit stellt das Ausschreibungs- und Berufungsverfahren für die Professorenstelle an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg unter Anwendung des Bayerischen Konkordats einen nicht gerechtfertigten Eingriff in Grundrechte der Antragsteller dar.

Verstoß gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:

Art. 33 Abs. 2 und 3 GG

Die Ausschreibung und Besetzung der Professorenstelle unter Berücksichtigung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats stellt einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 und 3 GG dar.

Das Grundgesetz und auch die hier einschlägigen Grundgesetzartikel genießen auf Grund der Normenhierarchie oberste Geltung und damit Vorrang vor den einfachgesetzlichen Bestimmungen in Bayern.

Die derzeit noch geltenden Regelungen des Konkordats wurden durch Vertrag mit dem Heiligen Stuhl vom 04.09. 1974 festgesetzt und wurden vom Bayerischen Landtag mit Zustimmungsbeschluss vom 25.09. 1974 in das bayerische Landesrecht eingefügt; sie stehen damit im Rang einfachen Landesrechts.

- a.) **Art. 33 Abs. 2 GG** garantiert allen Deutschen - nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung - den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern. Art. 33 Abs. 2 GG fordert den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern, und zwar sowohl bei der Einstellung wie auch bei späteren Beförderungen. Hier geht es vorliegend um die Einstellung, um die Besetzung einer Professorenstelle. Die Gleichheit beim Zugang gewährt Art. 33 Abs. 2 GG unter den Voraussetzungen der erforderlichen Qualifikation für die Ausübung des öffentlichen Amtes. Hier geht es um die Professorenstelle für Praktische Philosophie an der Universität Erlangen-Nürnberg. Die Antragsteller zu 1 – 7 erfüllen jede/r die notwendigen Anforderungen an die fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieses öffentlichen Amtes, sie sind fachlich wie persönlich geeignet und befähigt für dieses öffentliche Amt. Bei der Übertragung, hier Berufung, öffentlicher Ämter darf nur auf die drei in Abs. 2 genannten Kriterien - Eignung, Befähigung und fachliche Leistung - abgehoben werden. Nicht berücksichtigt werden dürfen vor allem die in Art. 3 Abs. 3 GG aufgeführten Gruppenzugehörigkeiten. Zu diesen in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Gruppenzugehörigkeiten gehören auch der Glaube und die religiösen Anschauungen. Art. 3 Abs. 3 GG verbietet eine Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund einer der dort genannten Gruppenzugehörigkeiten, also auch aufgrund des Glaubens oder der religiösen Anschauungen. Es besteht kein unmittelbarer oder untrennbarer Zusammenhang zwischen Konfessionszugehörigkeit und dem öffentlichen Amt, der Professur für Praktische Philosophie. Daher darf auch bei der Besetzung der Professur nicht auf die Konfessionszugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit abgehoben werden, ein/e Kandidat/in wegen ihres Glaubens bevorzugt oder benachteiligt werden. Durch die Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats bei der Ausschreibung und Besetzung der Professorenstelle wird jedoch genau eine Benachteiligung aufgrund des Glaubens und der religiösen Anschauungen praktiziert. Daher verstößt die

Ausschreibung und Besetzung der Professorenstelle unter Berücksichtigung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats gegen Art. 33 Abs. 2 GG.

b.) Art. 33 Abs. 3 GG stellt einen Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes dar. Art. 33 Abs. 3 GG legt fest, dass die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis ist. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis ein Nachteil erwachsen. Dies ist jedoch hier vorliegend der Fall. Durch die Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats bei der Besetzung der Professorenstelle erwächst den Antragstellern wegen der Nichtzugehörigkeit zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis ein Nachteil, es ist konkret davon auszugehen, dass ihre Bewerbungen wegen der Nichtzugehörigkeit nicht berücksichtigt oder sie spätestens durch die Erinnerung des Diözesanbischofs von der Berufung ausgeschlossen werden. Art. 33 Abs. 3 GG verbietet aber eine Differenzierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter unter konfessionellen Gesichtspunkten.

Damit liegt in der Ausschreibung und Besetzung der Professorenstelle unter Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 und 3 GG.

Art. 5 Abs. 3 GG

Art. 5 Abs. 3 GG garantiert die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre, kurz die Wissenschaftsfreiheit. Das Grundrecht verbürgt nicht nur ein individual-subjektives Abwehrrecht, sondern auch ein objektiv, teilweise institutionell organisiertes Rechtsprinzip. Wesensgemäß bedingt wissenschaftliche Betätigung die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Wissenschaftlers. Jeder, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist, hat ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen oder sonstigen Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, BVerfGE 35/112,125; 66/286f.

Grundrechtsträger ist jeder der wissenschaftlich tätig ist oder werden will, also hier jeder einzelne Hochschulprofessor, grundrechtsverpflichtet ist der Staat und die Universität. Die Universitäten sind damit dazu verpflichtet, die Lehrstühle ohne Einwirkung Dritter unabhängig zu besetzen. Bereits die Auswahl der Wissenschaftler und Lehrenden, hier eines/er Kandidat/in für eine Professorenstelle, hat unabhängig und frei zu erfolgen, auch unabhängig von dessen konfessioneller Gebundenheit.

Die Besetzung der Professorenstelle nach der Maßgabe des Art. 3 § 5 des bayerischen Konkordats stellt daher einen Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG dar.

Verstoß gegen Bundesrecht:**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Die Geltung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats bei der Ausschreibung und Besetzung der Professur stellt auch einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, AGG, dar.

Bestimmungen des Bundesrechts gehen grundsätzlich jedem Landesrecht vor, Art. 31 GG. Damit genießt es Vorrang vor einfachem Landesrecht.

Das AGG dient der Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinien der EG, Richtlinie 2000/43/EG (Antirassismusrichtlinie), Richtlinie 2000/78/EG (Rahmenrichtlinie Beschäftigung), Richtlinie 2002/73/EG (Genderrichtlinie) und Richtlinie 2004/113/EG (Gleichbehandlungsrichtlinie wegen des Geschlechts). Es wurde am 17.08. 2006 verkündet und trat am 18.08. 2006 in Kraft.

Das AGG, welches gemäß § 24 AGG auch auf Beamte, damit hier auf Hochschulprofessoren, entsprechende Anwendung findet, legt fest, dass es weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung (u. .a.) geben darf.

Ziel des AGG gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 AGG ist es, eine solche Benachteiligung bei den Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu Erwerbstätigkeit zu verhindern oder zu beseitigen.

Durch die Ausschreibung und Besetzung der Professur unter der Geltung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats erfolgt jedoch eine Benachteiligung beim Zugang zu Erwerbstätigkeit auf Grund der Religion bzw. Weltanschauung. Es finden faktisch nur diejenigen Bewerber Berücksichtigung, die einen katholisch-kirchlichen Standpunkt vertreten, d.h. tatsächlich der katholischen Kirche angehören. Das bedeutet für die Antragsteller zu 1 - 7 eine Benachteiligung beim Besetzungsverfahren, da sie auf Grund ihrer Nichtzugehörigkeit zur katholische Kirche nicht allen anderen BewerberInnen gleich behandelt werden.

Damit liegt in der Ausschreibung und Besetzung der Professorenstelle unter Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vor.

Verstoß gegen die Bayerische Verfassung:**Art. 166 BV, Art. 107 Abs. 4 BV und Art. 108 BV**

Die Benachteiligung auf Grund des religiösen Bekenntnisses stellt auch einen Verstoß gegen Grundrechte der Bayerischen Verfassung dar.

Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof stellt in seinem Urteil vom 11.04. 1980 fest, dass die Art. 107 Abs. 4 BV als auch Art. 116 BV durch die Regelungen des Konkordats tangiert sind.

„Bewerbern darf die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern nicht deshalb erschwert oder unmöglich gemacht werden, weil sie sich zu einer bestimmten religiösen Überzeugung bekennen oder nicht bekennen (VerfGH 17, 94, 103).

„Art. 107 Abs. 4 BV hebt die Unabhängigkeit der Zulassung zu allen öffentlichen Ämtern von dem religiösen Bekenntnis besonders hervor.“, Urteil VerfGH vom 11.04. 1980, S. 72.

„Nach meiner Ansicht verstößt der Zustimmungsbeschluss des Bayer. Landtags zu Art. 3 § 5 Satz 1 des Vertrages zur Änderung und Ergänzung des Konkordats vom 04.09. 1974 gegen das Grundrecht auf bekenntnisunabhängige Zulassung zu den öffentlichen Ämtern (Art. 107 Abs. 4 BV)“, so die abweichende Ansicht eines Mitglieds des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zum Urteil des VerfGH vom 11.04. 1980, S. 82.

- a.) **Art. 116 BV** legt fest, dass die Zulassung zu öffentlichen Ämtern ohne Unterschied entsprechend der jeweiligen Befähigung und Leistung zu erfolgen hat. Er verbürgt den Anspruch eines jeden Staatsbürgers nach Maßgabe seiner Qualifikation (Eignung, Befähigung, Leistung) auf gleiche Chance seiner Bewerbung. Art. 116 BV ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes. Dieser Anspruch ist hier, durch die Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats im Besetzungsverfahren für den Lehrstuhl für Praktische Philosophie konkret verletzt. Die Antragsteller werden nicht entsprechend ihrer Befähigungen und ihrer Leistungen bewertet und ausgewählt, sondern die Zugehörigkeit bzw. Hinwendung zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis stellt das wesentliche Kriterium für die Besetzung der Professorenstelle dar. Dies beinhaltet einen Verstoß gegen Art. 116 BV.
- b.) **Art.107 Abs. 4 BV** garantiert den Zugang und die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig vom religiösen Bekenntnis. Der Abs. 4 des Art. 107 BV enthält also eine

besondere Ausprägung des in Art. 116 BV verbürgten Rechts und damit auch des Gleichheitsgrundsatzes. Bewerber darf die Zulassung zu einem öffentlichen Amt, hier die Berufung auf eine Professorenstelle, nicht gerade deshalb erschwert oder unmöglich gemacht werden, weil sie sich zu einer bestimmten religiösen Überzeugung bekennen oder nicht bekennen. Ausnahmen gäbe es nur für religions- oder konfessionsgebundene Ämter. Ein solches Amt liegt aber hier gerade nicht vor. Die Besetzung des Lehrstuhles für Praktische Philosophie und die Ausübung der Lehre an diesem Lehrstuhl erfordert grundsätzlich keine konfessionelle Gebundenheit des Lehrstuhlinhabers, es besteht zum Fach Praktische Philosophie kein mit einem Bekenntnis oder einer Religion unmittelbarer Zusammenhang, im Gegenteil, für das Fach Philosophie kann jedes Bekenntnis oder eine Bekenntnislosigkeit richtig und nützlich sein.

- c.) **Art. 108 BV** garantiert als wertentscheidende Grundsatznorm die Freiheit der Wissenschaft und Lehre. Er gewährt einen Freiraum, der vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe umfasst. Hierbei dürfen religiöses Bekenntnis oder Nichtbekenntnis keine Berücksichtigung finden. Mit der Besetzung der Professur nach den Regelungen des Bayerischen Konkordats ist die Freiheit der Wissenschaft und Lehre eingeschränkt. Wissenschaft und Lehre müssen unabhängig von religiösen Bekenntnissen oder Weltanschauungen erfolgen können.

Die Einschränkung, die die Anwendung des Bayerischen Konkordats bei der Ausschreibung und Besetzung der Professur für Praktische Philosophie beinhaltet, stellt damit einen Verstoß gegen Grundrechte der Bayerischen Verfassung dar, einen Verstoß gegen das Gebot auf religionsunabhängigen Zugang zu öffentlichen Ämtern. Die Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats widerspricht damit geltendem bayerischem Verfassungsrecht.

Verstoß gegen Europarecht:

Nicht zuletzt werden durch die Anwendung des Bayerischen Konkordats bei der Besetzung nicht konfessioneller Lehrstühle in Bayern europarechtliche Regelungen verletzt.

EMRK

In der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK), abgeschlossen am 04.11. 1950, in Kraft getreten am 03.09.1953, sind die Menschenrechte aller in der Europäischen Union lebenden Menschen und, in Art. 1 EMRK die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte,

festgeschrieben. Die EMRK knüpft damit an die Tradition der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen an.

Durch die Ratifizierung der EMRK hat die Bundesrepublik Deutschland und damit auch ihre Bundesstaaten, hier der Freistaat Bayern, die Verpflichtung übernommen, die in ihr festgeschriebenen Menschenrechte zu garantieren.

In Art. 14 EMRK ist das Diskriminierungsverbot festgeschrieben: *„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“*

Grundrechtscharta der Europäischen Union

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die am 07.12. 2000 in Nizza unterzeichnet und feierlich verkündet wurde, schreibt die Grundrechte aller EU Bürger fest. Sie wird als Zusatzprotokoll zum Vertrag von Lissabon aufgenommen werden und wird dadurch volle Rechtsverbindlichkeit erhalten.

In Art. 21 der Grundrechtscharta ist die Nichtdiskriminierung festgeschrieben. In Abs. 1 heißt es: *„Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.“*

Durch Art. 6 EU Vertrag erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die in der Grundrechtscharta festgelegt wurden an und erklärt die Grundrechte, wie sie in der EMRK festgeschrieben sind, zu Unionsrecht.

Durch das Ausschreibungs- und Berufungsverfahren an der Friedrich-Alexander-Universität unter der Geltung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats wird somit auch gegen europäisches Recht verstoßen.

Damit ergibt sich hier durch das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg für den Lehrstuhl Praktische Philosophie unter der Geltung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats eine Vielzahl von Rechtsverstößen.

Um das Recht der Antragsteller zu 1 - 7 auf gleichberechtigte Berücksichtigung im Besetzungs- und Berufungsverfahren zu sichern und Rechtsverluste zu vermeiden, ist die beantragte einstweilige Anordnung dringlichst erforderlich und geboten.

Die W3-Professorenstelle (Lehrstuhl) für Praktische Philosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg wird neu und ohne die beanstandete Voraussetzung, die Geltung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats, auszuschreiben sein.

Es wird zur Wahrung der Rechte aller geeigneten Bewerber, insbesondere der Antragsteller zu 1 - 7, ein Bewerbungs- und Berufungsverfahren ohne Hinweis auf Bestimmungen des Bayerischen Konkordats durchzuführen sein. Das bisherige Berufungsverfahren wird nicht fortgesetzt werden können, die Ausschreibung wird neu, ohne die Beschränkungen des Konkordats zu erfolgen haben.

Gegebenenfalls wird um Hinweise des Gerichts zur Antragstellung ersucht.

Bettina Weber
Rechtsanwältin

Anlage: Vollmachten